

# Schiesspflicht 2020

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz gemäss Epidemienengesetz als "ausserordentliche Lage" eingestuft. Die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, wurde verboten. Betroffen sind damit auch die Tätigkeiten der Schiessvereine.

Aufgrund der aktuell nicht vorhersehbaren Entwicklung in Zusammenhang mit COVID-19 sowie daraus resultierenden möglichen Durchführungsproblemen hat der Chef der Armee in Absprache mit dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) für die Schweizer Armee folgenden Entscheid getroffen:

## **Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 (Obligatorisches Programm) für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee wird sistiert.**

Dies hat zur Konsequenz, dass die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee das Obligatorische Programm nicht schiessen müssen, aber trotzdem daran freiwillig teilnehmen dürfen. Folgerichtig entfallen 2020 auch die Nachschiess- und Verbliebenenurse.

### **Waffen ins Eigentum übernehmen**

Die Frist für die Durchführung des Obligatorischen Programms wurde bis 30. September 2020 verlängert. Zudem hat der Schweizer Schiesssportverband (SSV) entschieden, dass das Feldschiessen bis 30. September 2020 an verschiedenen Terminen als Vereinsanlass durchgeführt werden kann.

Somit sollte es trotz der getroffenen Massnahmen möglich sein, die zwei obligatorischen Programme und zwei Feldschiessen in den letzten drei Jahren zu absolvieren, falls Sie ihre persönliche Waffe nach Beendigung der Dienstzeit zu Eigentum übernehmen möchten.